



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: sch2@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-820.301/0003-IV/SCH2/2015 DVR:0000175

Lt. Verteiler

Wien, am 4. Mai 2015

**ÖBB-Strecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt,
Zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf
km 7,6 – km 20,8 und ÖBB-Strecke Wien Zvbf. – Felixdorf,
Trassenverschwenkung Aspangbahn; km 14,4 – km 16,2
Änderungseinreichung 2014;
Verfahren gemäß § 24g UVP-G 2000**

Bescheid

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idF BGBl. I Nr. 14/2014 über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom 30. Oktober 2014 betreffend Änderung des rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheides vom 8. Mai 2014, GZ. BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014 wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung

Der im Gegenstand ergangene UVP-Genehmigungsbescheid vom 8. Mai 2014, GZ. BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014 wird wie beantragt hinsichtlich der nachfolgend angeführten Anlagen bzw. Anlagenteile abgeändert:

- a) Änderung der Gleiskonfiguration und Reduktion der Bahnsteiglängen im Bahnhof Hennersdorf
- b) Änderung der Tragkonstruktion und der Fundierung des Bahnhofs Hennersdorf
- c) Lageänderungen der Querung des Krottenbachs und die Änderung des Verlaufs des Krottenbachs
- d) Änderung der Gleiskonfiguration und die Reduktion der Bahnsteiglängen im Bahnhof Achau

- e) Absenkung des Bahnhofsvorplatzes des Bahnhofs Achau
- f) Änderung der Bauphase aufgrund der Änderung der Tragkonstruktion und der Fundierung des Bahnhofs Hengersdorf
- g) Änderung der Bauphase aufgrund der Absenkung des Vorplatzes des Bahnhofs Achau

Die Änderungsgenehmigung wird nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen gemäß Gesamteinlagenverzeichnis Ordnungsnummer 30/01.1, Plannummer PE3311-UV-HAM1AL-00-0500-F00 vom Oktober 2014 und des Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 16. Oktober 2014, Dokumentnummer P2014-385-01-V1.0 und dem ergänzenden Gutachten gemäß § 31a vom 31. März 2015, Dokumentnummer P2014-385-01-V1.0 des ergänzenden Gutachtens zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27. Februar 2015, der schriftlichen Stellungnahmen der ÖBB-Infrastruktur AG vom 9. Februar 2015 (Punkte 2 und 4) und vom 18. März 2015 (Teiltrückziehung), des angeführten Sachverhalts sowie der angeführten mitangewendeten materiellen Genehmigungsbestimmungen (Rechtsgrundlagen) erteilt.

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung aufgrund der Teiltrückziehung des Antrags durch die Antragstellerin sind:

- h) Errichtung der Unterführung Santorastraße als Ersatz für Unterführung Himberger Straße im Norden des Bahnhofs Münchendorf
- i) Änderung der Bauphase aufgrund der neuen Unterführung Santorastraße in Münchendorf

und sind auch die sich auf diese Änderungen beziehenden Antragsunterlagen, insbesondere die im Bauentwurf unter „Projektänderung 6: Münchendorf: Unterführung Santorastraße als Ersatz der Unterführung Himberger Straße“ (Ordnungsnummern 31/09.1.1 bis 31/09.3.3.2) und „Projektänderung 9: Münchendorf, Änderung der Bauphase aufgrund der neuen Unterführung Santorastraße“ (Ordnungsnummern 31/12.1; 31/12.2.1; 31/12.2.2 und 31/12.2.3) angeführten Beilagen sowie die sich auf diese Änderungen beziehenden Gutachten bzw. Gutachtenteile kein Bestandteil dieses Bescheides.

II. Nebenbestimmungen

Mit der Genehmigung wird der ÖBB-Infrastruktur AG die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten Nebenbestimmung aus hydrogeologischer Sicht vorgeschrieben:

Die nunmehr im Einflussbereich gelegenen Wassernutzungen AU41 und AU60 sind in das quantitative und qualitative hydrogeologische Beweissicherungsprogramm miteinzubeziehen.

III. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen wird wie folgt entschieden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehenen Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet

abgewiesen.

2. Zivilrechtliche Ansprüche werden

zurückgewiesen

und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

3. Nicht verfahrensgegenständliche Einwendungen werden

zurückgewiesen.

Bestehende Vereinbarungen werden hievon nicht berührt bzw. steht dies der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen nicht entgegen bzw. werden hievon allenfalls während des Verfahrens erfolgte Zusagen nicht berührt.

Rechtsgrundlagen:

§ 24g des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 24 Abs 1 und Abs 4 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

§ 24f Abs 1, Abs 1a, Abs 2, Abs 3 sowie Abs 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2014

jeweils unter Mitwirkung von:

§ 2 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989 idF BGBl. I Nr. 154/2004

§ 31f des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 205/2013

§ 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006 idF BGBl. I Nr. 71/2013

§ 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013

Änderungsantrag und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 30. Oktober 2014 wurde von der ÖBB-Infrastruktur AG beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie um eine Änderungsgenehmigung zur rechtskräftigen erteilten Genehmigung gem § 24 Abs 1 UVP-G 2000 vom 8. Mai 2014, GZ. BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014, angesucht.

Gegenstand des Antrags waren die im Spruch angeführten baulichen Änderungen bzw. die Änderung des Bauablaufes.

Mit Edikt gemäß §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. November 2014, GZ. BMVIT-820.301/0011-IV/SCH2/2014 wurde die Öffentlichkeit vom Antrag und der Auflage der Unterlagen zur öffentlichen Einsicht informiert. Die Kundmachung wurde auch in den von den Änderungen betroffenen Standortgemeinden Hengersdorf, Achau und Münchendorf an der Amtstafel sowie auf der Homepage des bmvit im Internet verlautbart.

Im Zuge der anschließenden Auflage- und Einwendungsfrist Montag, den 1. Dezember 2014 bis einschließlich Freitag, den 16. Jänner 2015 erfolgten folgende Stellungnahmen und Einwendungen:

1. Gemeinde Münchendorf, Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf, vom 15. Jänner 2015;
2. Gemeinde Hengersdorf, Achauer Straße 2, 2332 Hengersdorf, vom 16. Jänner 2014;
3. Gemeinsame Stellungnahme der ÖVP Münchendorf, Kirchfeldgasse 3, 2482 Münchendorf, vertreten durch Parteiobermann GR Andreas Lahner und GR Christian Augustin, des NÖ Bauernbundes, Ortsbauernrat Münchendorf vertreten durch Ing Karin Feichtinger, 2482 Münchendorf, und der nachfolgend angeführten Grundeigentümer vom 1. Jänner 2015, unterstützt von der Bezirksbauernkammer Mödling, vertreten durch Kammerobermann Ök-Rat Josef Drexler und Kammersekretär Ing. Josef Sperber vom 15. Jänner 2015;

- a) Christian Augustin, Hauptstraße 58, 2482 Münchendorf;
- b) Franz Ehrenberger, Hauptstraße 22, 2482 Münchendorf;
- c) Ing. Bernhard Feichtinger, Sportplatzstraße 2, 2482 Münchendorf;
- d) Johann Feichtinger, Hauptstraße 42, 2482 Münchendorf;
- e) Ing. Karin Feichtinger, Sportplatzstraße 2, 2482 Münchendorf;
- f) Wolfgang Happel, Hauptstraße 1, 2482 Münchendorf;
- g) Friedrich Hilscher, 2482 Münchendorf;
- h) Klaus Kirstorfer, Hauptstraße 13, 2482 Münchendorf;
- i) Hans Marchard, 2482 Münchendorf,
- j) Leopold Marchard, Hauptstraße 61, 2482 Münchendorf,
- k) Hannes Österreicher, 2482 Münchendorf
- l) Leopold Österreicher, Siedlerstraße 11, 2482 Münchendorf

- m) Andreas Polacsek, Hauptstraße 19, 2482 Münchendorf;
- n) Christian Radl, Hauptstraße 17, 2482 Münchendorf;
- o) Hans Taschler, Hauptstraße 37, 2482 Münchendorf;
- p) Karl Trischack, Hauptstraße 56, 2482 Münchendorf;
- q) Florian Schindler, 2482 Münchendorf;
- r) Franz Schindler, Hauptstraße 35, 2482 Münchendorf;
- s) Martin Schindler, 2482 Münchendorf;
- t) Reinhard Schindler, Hauptstraße 35, 2482 Münchendorf
- u) Peter Szihn, 2482 Münchendorf
- v) Thomas Szihn, 2482 Münchendorf;
- w) Wilhelm Wecer, Hauptstraße 36, 2482 Münchendorf
- x) Friedrich Stamhammer, Hauptstraße 74, 2482 Münchendorf

Mit Schreiben vom 9. Februar 2015 hat die ÖBB-Infrastruktur AG zu den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen Stellung genommen.

Nach der Auflage wurde mit E-Mail vom 18. Februar 2015 seitens des nichtamtlichen UVP-Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie der Behörde mitgeteilt, dass das Teilgutachten Geotechnik und Wasserbau des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EISG unvollständig ist und für jede eingereichte Änderung zu ergänzen wäre. Mit E-Mail der Behörde vom 2. März 2015 erfolgte daher ein diesbezüglicher Verbesserungsauftrag an die ÖBB-Infrastruktur AG das Gutachten entsprechend der Stellungnahme des geologischen und hydrogeologischen Sachverständigen zu ergänzen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von der Behörde durch die UVP-Koordination und die im Verfahren bestellten Sachverständigen unter Einbeziehung der während der öffentlichen Stellungnahme- und Einwendungsfrist ergangenen Einwendungen eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 27. Februar 2015 erstellt.

Die Gutachter der Fachbereiche Boden und Landwirtschaft, Eisenbahnwesen, Erschütterungs- und Sekundärschallschutz; Elektrotechnik, Elektromagnetische Felder, Beleuchtung, Beschattung, Gewässerökologie, Humanmedizin, Klima, Lärmschutz, Luft, Naturschutz (Ökologie), Raumplanung, Sachgüter, Orts- und Landschaftsbild, Straßenverkehrstechnik und auch Wasserbautechnik kommen zum Schluss, dass in einigen Fachbereichen gegenüber dem genehmigten Vorhaben zwar relevante Änderungen erfolgen, aber diese Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Die Schutzziele des Fachbereiches Geologie werden ebenfalls erreicht.

Mit Kundmachung vom 4. März 2015, GZ. BMVIT-820.301/0002-IV/SCH2/2015, wurde die öffentliche Auflage bei der Behörde und den betroffenen Standortgemeinden des ergänzenden Umwelt-

verträglichkeitsgutachtens und die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung bekannt gegeben. Die Kundmachung wurde den betroffenen Parteien und Beteiligten sowie in den betroffenen Standortgemeinden ortsüblich verlautbart sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie im Internet veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat mit Schreiben vom 16. März 2015, GZ BMASK-754.134/0001-VII/A/11/2015 auf die Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeiter, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind, hingewiesen. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde durch Prüfung und Auswertung der Gutachten im Sinne der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen wäre.

Mit Schreiben vom 18. März 2015 hat die ÖBB-Infrastruktur AG der Behörde mitgeteilt, dass die im ursprünglichen Antrag unter Punkt 2.f „Errichtung der Unterführung Santorastraße als Ersatz für die Unterführung Humberger Straße im Norden des Bahnhofes Münchendorf“ sowie Punkt 2i „Änderung der Bauphase aufgrund der neuen Unterführung Santorastraße in Münchendorf“ beantragten Änderungen zurückgezogen werden. Die übrigen unter Punkt 2 mit Antrag der ÖBB vom 30. Oktober 2014 zur Genehmigung beantragten Änderungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Innerhalb der Auflage- und Einwendungsfrist des ergänzten UVP-Gutachtens hat Karl Trischack, Hauptstraße 56, 2482 Münchendorf eine Einwendung vom 19. März 2015 abgegeben.

Mit E-Mails der Behörde von 22. März 2015 und 23. März 2015 wurde der Antragstellerin die Stellungnahmen von Karl Trischack und des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Mit E-Mail der ÖBB-Infrastruktur AG vom 2. April 2015 wurde gemäß dem Verbesserungsauftrag der Behörde vom 2. März 2015 die Ergänzungen aus geologisch-hydrogeologischer Sicht zum Gutachten gemäß § 31a EISG vorgelegt.

Daraufhin sind keine weiteren Stellungnahmen im Verfahren erfolgt.

Rechtliche Grundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gemäß 24g. Abs 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 24f UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.

Gemäß § 24g Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Gemäß § 24f Abs 1 UVP-G 2000 idgF dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben im Sinne des § 23b UVP-G 2000 idgF ist gemäß § 24f Abs 2 UVP-G 2000 letzter Satz die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinne des Abs 1 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen. Für die Begrenzung von Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden.

Gemäß § 24f Abs 1a UVP-G 2000 idgF ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

Gemäß § 24f Abs 3 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfas-

sende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10 UVP-G 2000, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 46 Abs 23 UVP-G 2000 sind auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 UVP-G 2000 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Dies bedeutet insbesondere, dass seitens des Bundesministers weiterhin alle in bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind und der Landeshauptmann die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat.

Hochleistungsstreckengesetz (HIG) und Eisenbahngesetz 1957 - EisbG

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke Wien Matzleinsdorf (Meidling) – Wiener Neustadt (Hochleistungsstrecke Wien (**einschließlich Terminal Inzersdorf**))–Pottendorf–Wiener Neustadt) wurde mit Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von Eisenbahnstrecken zu Hochleistungsstrecken (1. Hochleistungsstreckenverordnung) BGBl 1989/370 idF BGBl. II Nr. 397/1998 zur Hochleistungsstrecke gem. § 1 Abs 1 HIG erklärt.

Es handelt sich somit bei der gegenständlichen Eisenbahnstrecke um eine Hochleistungsstrecke. Vorhaben an Hochleistungsstrecken fallen bei Vorliegen der UVP-Pflicht gemäß § 23b UVP-G 2000 unter den 3. Abschnitt des UVP-G 2000. Im gegenständlichen Verfahren ist somit auch das Hochleistungsstreckengesetz anzuwenden.

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen. Dem Antrag ist gemäß § 31a EisbG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizulegen, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses

Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisbG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:

Bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 sind nach § 94 Abs 1 Z. 4 ASchG die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, sofern nicht § 93 leg. cit. anzuwenden ist. Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u. a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 idgF, ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren das zuständige Arbeitsinspektorat, somit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat als Partei beizuziehen.

Die Vorgangsweise und Kriterien zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes wird in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 – AVO Verkehr 2011, BGBl. II Nr. 17/2012 der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, festgelegt. Insbesondere in den §§ 11 und 12 der zitierten Norm ist die Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegt.

Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems

Da die gegenständliche Hochgeschwindigkeitsstrecke Teil des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems ist bedeutet dies, dass auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EibG (§§ 86 ff) anzuwenden sind.

Durch die gegenständlichen Projektänderungen sind die unter die Richtlinie 2008/57/EG bzw. den 8. Teil des Eisenbahngesetzes fallenden Teilsysteme Zugsicherung und Signalgebung (CCS), Infrastruktur-Hochgeschwindigkeit (INF HS), einschließlich Personen mit eingeschränkter Mobilität (PRM) und Energie (ENE) betroffen.

Seitens der Antragstellerin wurden diesbezüglich der EG-Zwischenbericht hinsichtlich der TSI CCS (Prüfmodul SG) sowie der TSI INF HS und TSI PRM der benannten Stelle Arsenal Railway Certification GmbH, Am Spitz 3/6/9, 1210 Wien (notified body Nr. 2250) vom 17. Oktober 2014 vorgelegt. Weiters wurde der EG-Zwischenbericht ebenfalls von der benannten Stelle Arsenal Railway Certification GmbH vom 10. Oktober 2014 zur TSI ENE HS vorgelegt.

Anwendung der Bestimmungen über Großverfahren

Im gegenständlichen Verfahren wurden die Bestimmungen über das Großverfahren angewendet. Nach § 44a Abs 1 AVG kann die Behörde die Anträge durch Edikt kundmachen, wenn an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Im konkreten Fall sind durch das Bauvorhaben erheblich mehr als 100 Personen betroffen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Antragsunterlagen. Aus dem Gesamtparteienverzeichnis, Ordnungsnummer 31/14.4, Plannummer: PE3311-EB1-HAM1GE-00-9004-F00 ist ersichtlich, dass von einer „Parteienanzahl“ von ca. 85 Personen alleine nach dem EibG auszugehen ist. Unter Berücksichtigung der gemäß § 19 Abs 1 Z1 UVP-G 2000 Parteistellung zukommenden Personen in den drei betroffenen Gemeinden ist unzweifelhaft von einer Beteiligtenzahl von über 100 Personen auszugehen. Die entsprechende im Zuge des Verfahrens erfolgte Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages durch Edikt ist der Schilderung des Verfahrensherganges zu entnehmen.

Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf den Bauentwurf (Änderungsunterlagen 2014), das Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 16. Oktober 2014, Dokumentnummer P2014-385-01-V1.0 und dem ergänzenden Gutachten gemäß § 31a vom 31. März 2015, Dokumentnummer P2014-385-01-V1.0 des ergänzenden Gutachtens zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 31. März 2015, das ergänzende Umweltverträglichkeitsgutachten vom 27. Februar 2015 sowie die im Verfahren erfolgten Stellungnahmen einschließlich der des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

Das mit Antrag vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EisbG der Arsenal Railway Certification GmbH vom 1. August 2014, GZ 14-3058, ergänzt durch das Gutachten vom 31. März 2015 2014, GZ 14-3058 sowie das im Zuge des Verfahrens eingeholte ergänzende Umweltverträglichkeitsgutachten sind vollständig, schlüssig und nachvollziehbar.

Die inhaltlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind zur ursprünglichen UVP-Genehmigung identisch, nämlich jene des § 24 f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000, somit war die Einhaltung einerseits der Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze und andererseits der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G zu prüfen.

Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze: Hochleistungsstreckengesetz (HIG) und Eisenbahngesetz 1957 - EisbG

Die gegenständlichen Änderungen stehen unzweifelhaft nicht im Widerspruch zur bestehenden rechtskräftigen Trassengenehmigung gemäß § 3 HIG.

Gemäß § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn die darin angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisbG:

Seitens der Antragstellerin wurde ein Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisbG vom 16. Oktober 2014 der Arsenal Railway Certification GmbH vorgelegt. Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Das Gemeinschaftsgutachten gemäß § 31a EisbG wurde von Sachverständigen aus dem in § 31a Abs 2 EisbG angeführten Personenkreis verfasst und beinhaltet die im Folgenden angeführten projektrelevanten Fachgebiete:

- Eisenbahnbautechnik und konstruktiver Ingenieurbau
- Eisenbahnbetrieb
- Elektrotechnik
- Sicherheitstechnik inkl. Fernmeldetechnik
- Geotechnik und Wasserbautechnik

- Straßenverkehrstechnik
- Hochbau
- Interoperabilität INF und ENE

Von der Antragstellerin wurde das ergänzende Gutachten der Arsenal Railway Certification GmbH vom 31. März 2015 vorgelegt welches die Fachgebiete

- Geotechnik und Wasserbautechnik

Hinsichtlich des erfolgten Verbesserungsauftrages berücksichtigt.

Die aufgezählten Fachgebiete umfassen nach Aussage der Gutachter alle projektrelevanten Aspekte.

Die Arsenal Railway Certification GmbH sowie sämtliche externe Teilgutachter entsprechen den formalen Voraussetzungen des § 31a Abs 2 EisebG.

Zusammenfassend wurde im Gutachten ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz entspricht.

Dem Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr 2011 (BGBl. II Nr. 422/2006 idF BGBl. II Nr. 302/2011) unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes R 10 für Eisenbahnanlagen begutachtet wurden und die Erfüllung aller Erfordernisse festgestellt wurde.

Seitens der Gutachter gemäß § 31a EisebG besteht gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 ff. EisebG kein Einwand.

Die Behörde hat das vorgelegte Gutachten nach § 31a EisebG zusammen mit allen anderen Ermittlungsergebnissen als Beweismittel betrachtet bzw. geprüft um festzustellen, ob alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31f Z 1 bis 3 EisebG vorliegen. Seitens der Behörde erscheint das § 31a EisebG Gutachten schlüssig, vollständig und nachvollziehbar. Aus dem Gutachten gemäß § 31a EisebG ergibt sich somit, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

Hinsichtlich der vorgelegten Unterlagen zur Interoperabilität wird darauf hingewiesen, dass für die Teilsysteme Energie (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 der Kommission vom 18. November 2014),

Infrastruktur (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 der Kommission vom 18. November 2014) und Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (Beschluss (EU) 2015/14 der Kommission vom 5. Jänner 2015) sowie für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014) neue TSI erlassen wurden, sich aber die vorgelegten EG-Zwischenberichte/Inspektionsberichte auf die nicht mehr aktuellen Ausgaben der jeweiligen TSI aus dem Jahr 2008 beziehen.

Auf die im Zuge der Inbetriebnahme noch vorzulegende EG-Prüferklärung samt den erforderlichen Unterlagen (Technisches Dossier, EG-Prüfbescheinigung) der Antragstellerin für das Gesamtvorhaben wird hingewiesen. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG hat jeder Mitgliedstaat der Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der mit Verordnung kundgemachten TSI eine Liste der Projekte, die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt werden und sich in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befinden zu melden. Somit wäre seitens der ÖBB-Infrastruktur der Behörde ehestmöglich bekannt zu geben, ob das gegenständliche Vorhaben sich in einem fortgeschrittenen Stadium befindet oder ob die Voraussetzungen der nunmehr gültigen und anzuwendenden TSI eingehalten werden.

2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Im Verfahren sind Stellungnahmen der Gemeinden Hennersdorf und Münchendorf erfolgt. Da beide Gemeinden auch Standortgemeinden gem § UVP-G im UVP-Verfahren sind, wird diesbezüglich auf die Auseinandersetzung mit den Einwendungen unten verwiesen.

3. Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte

Diesbezüglich wird auf die Auseinandersetzung mit den einzelnen Einwendungen unten verwiesen.

4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes - ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Genehmigungen gemäß § 24 Abs 1 UVP-G 2000 dürfen, wenn dabei eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 11 Abs 2 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012 iVm § 5 Abs 2 Z 1 bis Z 6 leg. cit, ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs 1 EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen, nachzuweisen und haben die Gutachten hiezu insbesondere die in Abs 2 der zitierten Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten.

Diese wurden durch die Gutachter überprüft und im Gutachten gemäß § 31a EisbG festgehalten, dass Arbeitnehmerschutzbestimmungen gemäß der AVO-Verkehr 2011 unter Berücksichtigung

der relevanten Punkte der Richtlinie R10 des Verkehrs-Arbeitsinspektorates (Schwerpunktkonzept aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes), herausgegeben von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, eingehalten wurden.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat wurde in der schriftlichen Stellungnahme vom 16. März 2015, GZ BMASK-754.134/0001-VII/A/11/2015 die Behörde darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes von der Genehmigungsbehörde durch Prüfung und Auswertung der Gutachten und Prüfbescheinigungen im Sinne der obigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen wäre. Eine weitere Stellungnahme zum gegenständlichen Änderungsprojekt ist nicht erfolgt.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

Öffentliches Interesse

Hier ist auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung im UVP-Bescheid vom 8. Mai 2015, GZ. BMVIT-820.301/0004-IV/SCH2/2014 hinzuweisen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Seitens der Behörde wurde geprüft, ob die gegenständliche Bescheidänderung – nach den Ergebnissen der UVP – den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs 1 bis 5 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widerspricht. Es ist jedoch nicht zu prüfen ob die Änderungen dem Ergebnis der UVP widersprechen. (Schmelz/Schwarzer UVP-G-ON 1.00 § 18 b Rz 13). § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 legt die im UVP- Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 anzuwendenden zusätzlichen Genehmigungskriterien fest. Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 und Abs 3 UVP-G 2000.

Im ergänzten Gutachten gemäß § 31a EisbG (relevante Fachgebiete Eisenbahnbautechnik und konstruktiver Ingenieurbau, Eisenbahnbetrieb, Elektrotechnik, Sicherungstechnik inkl. Fernmelde-technik, Geotechnik und Wasserbautechnik, Straßenverkehrstechnik, Hochbau, Interoperabilität INF und ENE) wird von den Sachverständigen ausgeführt, dass das Vorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn, einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die Sachverständigen wurden beauftragt, das vorliegende UVP-Gutachten auf die Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem nunmehr beantragten Änderungen zu prüfen und die Prüfung erforderlichenfalls zu ergänzen. Dem im Verfahren erstatteten ergänzenden UVP-Gutachten (Fachgebiete Boden und Abfallwirtschaft, Erschütterungs- und Sekundärschallschutz, Gewässerökologie, Geologie und Hydrogeologie, Wasserbautechnik, Klima, Humanmedizin, Elektrotechnik und elektromagnetische Felder, Beleuchtung, Beschattung, Lärmschutz, Luft, Naturschutz (Ökologie), Straßenverkehrstechnik, Eisenbahnwesen) ist zu entnehmen, dass sämtliche Fachbereiche mit Ausnahme des Fachgebietes Geologie und Hydrogeologie zum Schluss kommen, dass in einigen Fachbereichen gegenüber dem genehmigten Vorhaben zwar relevante Änderungen erfolgen, aber diese Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Die Schutzziele des Fachbereiches Geologie und Hydrogeologie werden ebenfalls erreicht.

Das Ermittlungsverfahren hat sohin ergeben, dass die Projektänderungen mit Ausnahme des Fachgebietes Geologie und Hydrogeologie den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen. Aus geologisch-hydrogeologischer Sicht entsprechen die Änderungen in ihren Auswirkungen zwar nicht der vorangegangenen Umweltverträglichkeitsprüfung; die Schutzziele des Fachbereiches Geologie und Hydrogeologie werden ebenfalls erreicht.

Nach der herrschenden Lehre besagt § 24g Abs 1 Z1 UVP-G 2000 bloß, dass die Änderungen nicht den Genehmigungsbestimmungen des § 24 f Abs 1 bis 5 leg.cit widersprechen dürfen. Ob sie auch der vorangegangenen UVP entspricht ist irrelevant. (*Altenburger in Altenburger/Raschauer* Kommentar zum Umweltrecht zu § 18b UVP-G, dort weitere Literaturverweise)

Es steht somit fest, dass die beantragten Änderungen weiterhin den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem § 24f Abs 1 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen.

Materienrechtlich waren insbesondere die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes als Prüfmaßstab für das Änderungsverfahren heranzuziehen.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren mehrfach Gelegenheit ihre Interessen wahrzunehmen.

Somit waren die erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 24g UVP-G 2000 erfüllt. Da die Änderungen auch keinen Versagungsgrund nach den von der Behörde mitanzuwendenden Materiegesetzen darstellen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu den Auflagenvorschlägen der Sachverständigen wurde erwogen:

Der Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie hinsichtlich der Beweissicherung der Wassernutzungen AU41 und AU60 wurde als Nebenbestimmung in den Spruch

des Bescheides übernommen. Dies wird vom Sachverständigen mit der Möglichkeit eine temporäre, geringfügige qualitative Beeinflussung in der Bauphase in Form von Trübungen der abströmig der Baumaßnahmen situierten Brunnen (zB AU41 und AU60) begründet

Der Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie, dass auch die Wassernutzungen MDF02 und MDF04 in das quantitative und qualitative hydrogeologische Beweissicherungsprogramm miteinzubeziehen sind war, da die Änderungen des Vorhabens im Bereich Münchendorf von der Antragstellerin zurückgezogen wurden und somit nicht mehr verfahrensgegenständlich sind, nicht in den Spruch des Bescheides aufzunehmen.

Der Auflagenvorschlag des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik hinsichtlich der noch erforderlichen Genehmigungen nach der StVO und den NÖ Straßengesetz war nicht in den Spruch aufzunehmen, da dieser nur auf die zusätzlich erforderlichen straßenrechtlichen Genehmigungen, welche mangels Zuständigkeit der Behörde gem § 24 Abs 1 nicht im Zuge des teilkonzentrierten Verfahrens behandelt werden können, verweist. Der Auflagenvorschlag wurde jedoch als Hinweis hinsichtlich additiv erforderlicher Genehmigungen in die Begründung aufgenommen.

Auseinandersetzung mit Einwendungen und Stellungnahmen

Allgemeines

Gemäß § 23c Abs 5 Z 2 UVP-G 2000 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten sich mit den gemäß § 9 Abs 5, § 10 und § 24a UVP-G 2000 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können. Nicht im Umweltverträglichkeitsgutachten wurden Fragestellungen behandelt, die einer fachlichen Auseinandersetzung nicht zugänglich sind, wie z.B. Fragen zur Finanzierung, Forderungen auf zivilrechtliche Vereinbarungen oder Übernahme sonstiger Kosten sowie sonstige reine Rechtsfragen.

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bzw. der öffentlichen Auflage ist auf die vorliegende, einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides bildende Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten und die darin enthaltenen gutachtlichen Äußerungen der Sachverständigen aus fachlicher Sicht zu verweisen. Die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen erfolgt im vorliegenden ergänzenden Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 219 bis 235 (Fragebereich 4). Auf die so behandelten Stellungnahmen und Einwendungen wird an dieser Stelle daher nur insoweit eingegangen, als zu den Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten aus rechtlicher Sicht oder in Folge des weiteren Ermittlungsverfahrens unmittelbarer Ergänzungsbedarf besteht. Bei dieser Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen werden jeweils die von den Sachverständigen bereits im „Grundverfahren“ als zwingend angesehenen Maßnahmen als gegeben vorausgesetzt.

Parteien

Im gegenständlichen Verfahren haben gemäß § 19 Abs 1 UVP-G neben der Projektwerberin Nachbarn, die nach den geltenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien sofern ihnen nicht schon als Nachbarn Parteistellung zukommt, die Umweltschutzorganisation, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Standortgemeinde sowie die an diese angrenzenden Gemeinden sofern diese von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berührt sein können, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen Parteistellung.

Im gegenständlichen Großverfahren haben die Parteien gemäß § 44b ihre Parteistellung verloren, soweit sie nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben haben.

§ 4 HIG gewährt Gebietskörperschaften und Interessensvertretungen ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht und gewährt nur der Antragstellerin Parteistellung. Gemäß § 31e EisbG sind im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren neben der Antragstellerin, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten und die Eigentümer der in den Bauverbotsbereich kommenden Liegenschaften Parteien.

Im eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 34 ff EisbG ist das Eisenbahnunternehmen Partei. Weiters ist auf die Parteistellung von weiteren Formalparteien, z.B. dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat hinzuweisen.

Dem Bauentwurf für die gegenständlichen Änderungen des rechtskräftig genehmigten Vorhabens sind jeweils gemäß § 31b Abs 1 Z 4 EisbG Unterlagen hinsichtlich der betroffenen Liegenschaften sowie die Eigentümer dieser Liegenschaften zu entnehmen.

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass durch die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen gemäß § 59 Abs 1 AVG als mit erledigt gelten. Diese Bestimmung trägt den Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprachen wird. Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend behandelt.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den

Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH v. 09.12.1986; ZI. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich. Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann vor, wenn das Vorbringen der Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinne vor. (vgl. Heuer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f). Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher als Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig tauglichen Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlösung folgendes festzuhalten:

Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid liegt aber gem § 24f Abs 1 a UVP-G 2000 iVm § 2 HIG auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten, etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Konsenswerberin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist noch, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch noch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird. Die ÖBB-Infrastruktur AG erwartet für den Erwerb der benötigten Grundflächen eine vertragliche Einigung.

Enteignungen wurden von der Antragstellerin nicht beantragt. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat als Eisenbahnunternehmen jedoch das Recht, im Bedarfsfall auch die Enteignung von für das Vorhaben erforderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahn- Enteignungsentschädigungsgesetzes, des HIG und des UVP-G 2000 in allfällig gesondert zu führenden Verfahren zu behandeln. Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Soweit von Einwendern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einwendern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einwender so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Realisierung des Vorhabens erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung des Vorhabens überwiegen.

Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einwendern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einwender verwirklicht werden hätte können.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projektes und nicht auf ein anderes Projekt beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standort von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen

Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Immissionen

Emissionen von Schadstoffen sind gemäß § 24 f Abs 1 Z 1. nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten (§ 24f Abs 1 Z 2 UVP-G 2000). Bei Eisenbahnvorhaben ist die Zumutbarkeit einer Belästigung nach den bestehenden, besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen. Für die Begrenzung der Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs ist für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(teilen) die Schienenverkehrs-Immissionsschutzverordnung (SchIV) anzuwenden. Diese Verordnung enthält einen aus Sicht des Nachbarschutzes tragfähigen Kompromiss zwischen dem Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Bahnlärm und den Interessen der Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Bahnvorhabens. Diese Verordnung wurde vom (damaligen) Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Grund eingehender medizinischer und lärmtechnischer Studien erlassen. Deren Anwendung ist daher für den Bereich des Lärmschutzes vor dem Schienenlärm an Eisenbahnstrecken auch im Verfahren gemäß UVP-G 2000 geboten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28.11.2013, 2012/03/0045 ausgesprochen, dass es sich bei den Grenzwerten der SchIV 1993 um Mindeststandards, deren Unterschreitung im Einzelfall geboten sein kann, handelt (Hinweis E vom 22. Oktober 2010/03/0014 und E des VfGH vom 13. Dezember 2007, V 87/06 (Koraln)).

Zu den einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen wird ausgeführt:

Zur schriftlichen Stellungnahme der Gemeinde Münchendorf, Trumauerstraße 1, 2482 Münchendorf, vom 15. Jänner 2015

Die Gemeinde Münchendorf war zum Antragszeitpunkt betroffene Standortgemeinde und somit jedenfalls Partei gemäß § 19 Abs 5 UVP-G.

Die Errichtung der Unterführung Santorastraße als Ersatz für Unterführung Humberger Straße im Norden des Bahnhofs Münchendorf und Änderung der Bauphase aufgrund der neuen Unterführung Santorastraße in Münchendorf wurden von der Antragstellerin zurückgezogen. Die Punkte zum Bereich Ausfahrt Hütterstraße und Unterführung Santorastraße sind somit nicht mehr Gegenstand des Verfahrens. Das Straßenprojekt B16 sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand anstelle eines Erdwalls wurden von der Antragstellerin nicht beantragt und sind somit ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Auf die im Verfahren ergangene Stellungnahme der Antragstellerin vom 9. Februar 2015 sowie die fachlichen Ausführungen im ergänzenden UVP-Gutachten wird verwiesen.

Sämtliche Punkte des Vorbringens sind nicht bzw. durch die teilweise Antragsrückziehung für die Änderungen im Gemeindegebiet von Münchendorf nicht mehr verfahrensgegenständlich und waren daher zurückzuweisen.

Zur schriftlichen Stellungnahme der Gemeinde Hennersdorf, Achauer Straße 2, 2332 Hennersdorf, vom 16. Jänner 2014

Die Gemeinde Hennersdorf ist betroffene Standortgemeinde der ggstdl. Projektänderungen und somit jedenfalls Partei gemäß § 19 Abs 5 UVP-G.

Zur Einwendung, dass das Vorhaben das gesamte Gemeindegebiet durchquert und somit eine Reihe von Aspekten zu beachten ist, ist soferne diese nicht die ggstdl. Projektänderungen betrifft nicht verfahrensgegenständlich. Dies trifft insbesondere auf die Aspekte der möglichst geringen Beeinflussung der Lebensqualität der Anrainer, der Installierung einer Ombudsperson, der Information bezüglich emittierender Bautätigkeiten, der Transparenz betreffend Prüfberichten der Bauaufsichten, der Einhaltung der Kontrolle der Arbeitszeiten, der Transparenz bezüglich Baubucheinträgen, der Einbindung bezüglich weitere Gestaltungs- und Ausführungsfragen, dem Erörterungsgremium für anstehende Diskussionspunkte sowie der Information betreffend dem Baukonzept zu. Entsprechende allgemeine Maßnahmen zu einer entsprechend geringen Beeinträchtigung der Bevölkerung sind im Grundprojekt in der Umweltverträglichkeitserklärung enthalten. Es wird auch auf die entsprechenden Nebenbestimmungen im rechtskräftigen UVP-Genehmigungsbescheid verwiesen. Zusätzlich wird auf die seitens der Antragstellerin im Punkt 2 der schriftlichen Stellungnahme vom 9. Februar 2015 erfolgten Stellungnahmen und Zusagen, welche, soweit sie mit den verfahrensgegenständlichen Änderungen in Zusammenhang stehen einen Bestandteil der Unterlagen des Vorhabens darstellen sowie auf die entsprechenden fachlichen Aussagen der Sachverständigen im ergänzten UVP-Gutachten verwiesen.

Zur geforderten Aufrechterhaltung Eisenbahnkreuzung L2008 wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass die Unterführung der L2008 bereits im rechtskräftig genehmigten „Grundprojekt“ enthalten war (allerdings in km 9,455 - Objekt LB 03 anstatt in km 9,464) und die angesprochenen Themen daher nicht erstmalig im gegenständlichen Änderungsverfahren anhängig sind. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Antragstellerin verwiesen, wonach prinzipiell vorgesehen ist, auch mit Hilfe von Straßen- und Gehwegprovisorien den Verkehr auf der L2008 über die gesamte Bauzeit aufrecht zu erhalten. Lediglich im Zuge von Straßenbauarbeiten und Einbautenverlegungen kann es zu zeitweiligen (zB Wochenende) Sperrungen oder Gegenverkehrsführungen kommen. Auf die hierfür gesondert abzuführenden Verfahren nach dem NÖ Straßengesetz sowie der StVO wird hingewiesen.

Die Querungen Johannisweg und Biedermannsdorfer Weg sowie die Gehölzbepflanzung östlich der EK Biedermannsdorfer Weg sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.

Zur gemeinsamen Stellungnahme der ÖVP Münchendorf, Kirchfeldgasse 3, 2482 Münchendorf, vertreten durch Parteiobmann GR Andreas Lahner und GR Christian Augustin, des NÖ Bauernbundes, Ortsbauernrat Münchendorf vertreten durch Ing Karin Feichtinger, 2482 Münchendorf, und der Grundeigentümer Christian Augustin, Hauptstraße 58, 2482 Münchendorf; Franz Ehrenberger, Hauptstraße 22, 2482 Münchendorf; Ing. Bernhard Feichtinger, Sportplatzstraße 2, 2482 Münchendorf; Johann Feichtinger, Hauptstraße 42, 2482 Münchendorf; Ing. Karin Feichtinger, Sportplatzstraße 2, 2482 Münchendorf; Wolfgang Happel, Hauptstraße 1, 2482 Münchendorf; Friedrich Helscher, 2482 Münchendorf; Klaus Kirstorfer, Hauptstraße 13, 2482 Münchendorf; Hans Marchard, 2482 Münchendorf; Leopold Marchard, Hauptstraße 61, 2482 Münchendorf; Hannes Österreicher, 2482 Münchendorf; Leopold Österreicher, Siedlerstraße 11, 2482 Münchendorf; Andreas Polacsek, Hauptstraße 19, 2482 Münchendorf; Christian Radl, Hauptstraße 17, 2482 Münchendorf; Hans Taschler, Hauptstraße 37, 2482 Münchendorf; Karl Trischack, Hauptstraße 56, 2482 Münchendorf; Florian Schindler, 2482 Münchendorf; Franz Schindler, Hauptstraße 35, 2482 Münchendorf; Martin Schindler, 2482 Münchendorf; Reinhard Schindler, Hauptstraße 35, 2482 Münchendorf; Peter Szihn, 2482 Münchendorf; Thomas Szihn, 2482 Münchendorf;; Wilhelm Wecer, Hauptstraße 36, 2482 Münchendorf; Friedrich Stamhammer, Hauptstraße 74, 2482 Münchendorf vom 1. Jänner 2015, unterstützt von der Bezirksbauernkammer Mödling, vertreten durch Kammerobmann Ök-Rat Josef Drexler und Kammersekretär Ing. Josef Sperber vom 15. Jänner 2015 und der ergänzenden Stellungnahme von Karl Trischack vom 19. März 2015

Sämtliche Einwendungen und Forderungen betreffen die ursprünglich vorgesehene Errichtung der Unterführung Santorastraße als Ersatz für Unterführung Humberger Straße im Norden des Bahnhofs Münchendorf sowie die Änderung der Bauphase aufgrund der neuen Unterführung Santorastraße in Münchendorf. Diese beantragten Projektänderungen wurden mit Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 2. April 2015 zurückgezogen und sind diese daher nicht mehr verfahrensgegenständlich.

Zur schriftlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat vom 16. März 2015

Seitens des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurden keine Einwendungen im Rechtssinne erhoben und die Behörde auf die bei der Genehmigung mitanzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen hingewiesen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum Arbeitnehmerschutz oben verwiesen.

Hinweis

Im Hinblick auf die hier unter Anwendung der vor der UVP-G Novelle 2012 anzuwendende Fassung des § 24 Abs 1, 3 und 4 UVP-G 2000 wird auf die Zuständigkeit des Landeshauptmannes zur Erteilung allenfalls noch erforderlicher Genehmigungen nach den materiellen Genehmigungsbestimmungen der bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, die ansonsten von keinem/er Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind bzw der nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen hingewiesen.

Vor Beginn der Straßenbauarbeiten werden jedenfalls die erforderlichen straßenrechtlichen Genehmigungen (§ 90 StVO und gemäß § 12 NÖ-Straßengesetz 1999) bei der jeweils zuständigen Behörde zu erwirken sein.

Zusammenfassung der Entscheidungsgründe

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der vorliegenden Gutachten sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte festgestellt werden, dass die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 und den Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (HIG und EisbG) entsprechen.

Die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 hatten im Verfahren mehrfach Gelegenheit ihre Interessen wahrzunehmen.

Somit konnten die gegenständlichen Änderungen des Vorhabens in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Kosten

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen

sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt 15 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

ergeht an:

1. ÖBB-Infrastruktur AG,
Geschäftsbereich Neu- und Ausbau,
Projektleitung Wien Zentral
Praterstern 3
1020 Wien

vorab per E-Mail an: per E-Mail an: pr-pllt@oebb.at und peter.ullrich2@oebb.at

2. Gemeinde Hennersdorf
Achauer Straße 2
2332 Hennersdorf

3. Gemeinde Achau
Hauptstraße 23
2481 Achau

4. Gemeinde Münchendorf
Trumauerstraße 1
2482 Münchendorf

5. Landeshauptmann von Niederösterreich
pA Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht (RU4)
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

vorab per E-Mail an: post.ru4@noel.gv.at

6. Bezirkshauptmannschaft Mödling
Bahnstraße 2
2340 Mödling

vorab per E-Mail an: post.bhmd@noel.gv.at

7. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

vorab per E-Mail an: vii11@bmask.gv.at

8. Bundesdenkmalamt
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien

per E-Mail an: kontakt@bda.at

9. Niederösterreichische Umweltschutzbehörde
Herrn Mag. Thomas Hansmann
Tor zum Landhaus
Wienerstraße 54
3109 St. Pölten

10. Landeshauptmann von Niederösterreich
Abteilung Wasserwirtschaft (WA2) als
Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Referat Umweltbewertung
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

per E-Mail an: office@umweltbundesamt.at

12. Münchendorfer Volkspartei
Kirchfeldgasse 3
2482 Münchendorf

13. Niederösterreichischer Bauernbund
Ortsbauernrat Münchendorf
pA Ing. Karin Feichtinger
Hauptstraße 42
2482 Münchendorf

14. Landwirtschaftskammer Niederösterreich
Bezirksbauernkammer Mödling
Pfaffstättner Straße 3
2500 Baden

vorab per E-Mail an: johann.sperber@moedling.lk-noe.at

15. Herrn Christian Augustin
Hauptstraße 58
2482 Münchendorf

16. Herrn Franz Ehrenberger
Hauptstraße 22
2482 Münchendorf

17. Herrn Bernhard Feichtinger
Hauptstraße 42
2482 Münchendorf

18. Herrn Johann Feichtinger
Hauptstraße 42
2482 Münchendorf

19. Frau Ing. Karin Feichtinger
Hauptstraße 42
2482 Münchendorf
20. Herrn Wolfgang Happel
Hauptstraße 1
2482 Münchendorf
21. Herrn Friedrich Helscher
Dr. Körner Straße 7
2521 Trumau
22. Herrn Klaus Kirstorfer
Hauptstraße 28
2482 Münchendorf
23. Herrn Hans Marchard
Hauptstraße 60
2482 Münchendorf
24. Herrn Leopold Marchard
Hauptstraße 61
2482 Münchendorf
25. Herrn Johannes Österreicher
Hauptstraße 23
2482 Münchendorf
26. Herrn Leopold Österreicher sen.
Hauptstraße 23
2482 Münchendorf
27. Herrn Andreas Polacsek
Hauptstraße 17
2482 Münchendorf
28. Herrn Christian Radl
Hauptstraße 17
2482 Münchendorf

- 29.** Herrn Hans Taschler
Hauptstraße 34
2482 Münchendorf

- 30.** Herrn Karl Trischak
Hauptstraße 56
2482 Münchendorf

- 31.** Herrn Florian Schindler
Hauptstraße 25
2482 Münchendorf

- 32.** Herrn Franz Schindler
Hauptstraße 25
2482 Münchendorf

- 33.** Herrn Martin Schindler
Hauptstraße 51
2482 Münchendorf

- 34.** Herrn Reinhard Schindler
Hauptstraße 25
2482 Münchendorf

- 35.** Herrn Peter Szihn
Hauptstraße 29
2482 Münchendorf

- 36.** Herrn Thomas Szihn
Kirchfeldgasse 60/24
2482 Münchendorf

- 37.** Herrn Wilhelm Wecer
Hauptstraße 26
2482 Münchendorf

38. Herrn Friedrich Stahammer
Hauptstraße 63
2482 Münchendorf

39. ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien


nachrichtlich:

40. KORDINA ZT
Schottenfeldgasse 28 / 6
1070 Wien

per E-Mail an: riedmann@kordinazt.at

Für den Bundesminister:
Mag. Michael Andresek

Ihr Sachbearbeiter:
Mag. Michael Andresek
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2219
E-Mail: michael.andresek@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-05-06T08:21:20+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	wTDng0FzF9MQ70P4lqegRyj7z322eEeMZ7oihhfg9qCn1ZZ5qVE2TVA6jtxBiUDgqLwxF5Kh7jUdlwNI5mTNZbOQwd/QBWUNjnDc8plS+PizRoPKKXc7JQQJepGcPV2jzj6kj62qtgnN/C2iP3h72msO5iNEJUOJ1xnvR2fSTL8KfJjS8m5M2O7Jow94YtoQxcz zOjxMXqBWjuefJueBp+J5/q/zdf36MHLvxcw7K6O4ulu8DEqa3kN05gy/2MXQ7CzBnafPHSsgUOWwjXHH7BKCWgCTAPI3zQDnvXAn+XSYZJ6Vu/G3pSMCErD90eUvybKi7ajbPgDdyFmej6f+LA==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	